

**Statut der Kaiser Wilhelms-Spende,
Allgemeinen Deutschen Stiftung
für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.**

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Rechte, Sitz und Name.

Die Stiftung steht unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Sie hat die Rechte einer juristischen Person und in der Stadt Berlin ihren Sitz und Gerichtsstand.

Sie führt den Namen: Kaiser Wilhelms-Spende, Allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

§ 2.

Zweck und Aufgabe.

Die mittelst der Stiftung begründete Anstalt hat den Zweck:

- 1) den gering bemittelten Klassen des deutschen Volkes, namentlich dem Arbeiterstande Gelegenheit zu geben, für die Zeit des Alters Renten oder Kapital (§§ 21, 22) zu versichern, und
- 2) genossenschaftliche Altersversorgung-Anstalten für einzelne Berufskreise durch Beschaffung der nothwendigen statistischen und Rechnungsgrundlagen, sowie durch Beirath bei Redaktion der Statuten und bei der sonstigen Einrichtung ihrer Verwaltung zu unterstützen. (§ 28.)

§ 3.

Mitgliedschaft.

Mitglied der Anstalt ist Jeder, auf dessen Namen und Leben die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals auf Grund dieses Statuts abgeschlossen worden ist.

Mitglied kann nur werden, wer zu den gering bemittelten Klassen gehört und zur Zeit des Versicherungsantrages seinen Wohnsitz innerhalb des Deutschen

Reiches hat. Deutsche, welche sich nur zeitweise im Auslande aufhalten, können zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Während der Lebensdauer des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft nur in Folge einer in den Formen des § 25 vollzogenen oder auf Grund des § 26 eingetretenen Kündigung.

§ 4.

Einzahler ohne Mitgliedschaft.

Zu Gunsten eines Aufnahmefähigen kann jeder Andere eine Rente oder ein Kapital versichern. Ein solcher Einzahler wird nicht Mitglied der Anstalt, hat aber das Recht:

- 1) sich selbst oder seinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr seiner Einlage vorzubehalten (§ 24),
- 2) die Kündigung (§ 25) und Beleihung (§ 26) seiner Einlage auszuschließen,
- 3) zu bestimmen, daß seine Einlage nur einen Anspruch auf Rente, nicht aber auch auf Kapital begründen soll.

Der Einzahler und seine Rechtsnachfolger können auf diese Vorbehalte und Beschränkungen jederzeit verzichten.

§ 5.

Garantiefonds.

Der Garantiefonds der Anstalt besteht aus dem derselben überwiesenen Ertrage der Kaiser Wilhelms-Spende. Seine Zinsen dienen zunächst zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

Sollte die Substanz des Garantiefonds für die Kosten der Verwaltung oder zur Ausgleichung von Ausfällen in Anspruch genommen werden, so ist der dazu verwendete Betrag aus späteren Ueberschüssen zunächst zu ersetzen.

§ 6.

Gegenfeitigkeit der Mitglieder.

Kein Mitglied (§ 3) und kein Einzahler (§ 4) ist zur Gewährung von Nachschüssen irgend einer Art verpflichtet.

Die Anstalt beruht auf der Grundlage, daß alles Dasjenige, was sie ihren Mitgliedern und den Rückgewähr-Berechtigten vertragsmäßig zu leisten hat, durch die Einlagen und deren Zinsen aufgebracht werden muß. Sollten



diese hierzu einmal unerwarteter Weise nicht ausreichen, so können die bezüglichen Leistungen in dem nothwendigen Maße gekürzt werden.

§ 7.

Rechnungsgrundlagen.

Der Berechnung der Tarife für die im § 2, Nr. 1 bezeichneten Versicherungen werden der Zinsfuß von 4 Prozent und die in der Anlage A. beigefügte Sterblichkeitstafel — vorbehaltlich ihrer Revision auf dem in § 34 bezeichneten Wege — zu Grunde gelegt.

§ 8.

Tarife, Geschäftspläne, Instruktionen und Versicherungsbedingungen.

Die Tarife, Geschäftspläne und Versicherungsbedingungen, sowie die Geschäftsordnungen und Instruktionen, welche zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Anstalt erforderlich sind, werden durch den Aufsichtsrath (§ 14) festgesetzt.

§ 9.

Sammelkasse.

Um Personen, welche nicht im Stande sind, sofort eine volle Einlage nach § 21 zu machen, Gelegenheit zur Ansammlung des erforderlichen Betrages zu geben, kann die Direktion auch kleinere Beträge annehmen und bis zu ihrer Verwendung mit 3 Prozent mittelst Quittschrift verzinsen. Diese Beträge können nicht zurückgezogen oder gekündigt, sondern müssen, sobald sie mit den Zinsen und Zinseszinsen den Betrag von 5 Mark erreicht haben, ohne Weiteres als Einlage zu einer Versicherung nach § 21 verwendet werden.

Titel II.

Verwaltungsorganisation.

§ 10.

Oberaufsicht, Verwaltung und Vertretung.

Die staatliche Oberaufsicht über die Anstalt wird von dem preussischen Minister des Innern wahrgenommen.

Die zur Verwaltung und Vertretung der Anstalt berufenen Organe sind die Direktion (§§ 11 bis 13) und der Aufsichtsrath (§§ 14 bis 17).

§ 11.

Direktion.

Der Direktion liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob und deren Vertretung nach Außen in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, zu welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Spezialvollmacht bedürfen.

Sie besteht zunächst aus einem Direktor. Es wird jedoch dem Aufsichtsrathe vorbehalten, einen zweiten und dritten Direktor anzustellen. So lange nur ein Direktor fungirt, ist ein Subdirektor anzustellen, welchem auch die Vertretung des Direktors obliegt.

Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, insbesondere zur Bewilligung hypothekarischer Eintragungen und Löschungen, sowie zur Abtretung von Forderungen ist die Unterschrift eines Direktors und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths erforderlich und ausreichend. Sonstige Schriftstücke bedürfen nur der Unterschrift eines Direktors.

Quittungen über Einzahlung von Einlagen, Zinsen und Kosten bedürfen nur der Unterschriften des Rendanten und des Kontrolleurs. Coupons werden mit dem Facsimile der Unterschrift eines Direktors versehen und vom Kontrolleur gezeichnet.

§ 12.

Fortsetzung.

Die Direktoren und der Subdirektor werden vom Aufsichtsrath angestellt. Ihre Legitimation wird durch ein vom Minister des Innern ausgestelltes Attest geführt. Ihre Namen werden gemäß § 33 bekannt gemacht.

Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit oder auf Kündigung. Die unfreiwillige Entlassung eines auf Lebenszeit angestellten Direktors oder Subdirektors kann nur aus Gründen, welche die Entfernung eines Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, durch den Aufsichtsrath erfolgen, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an die Ober-Aufsichtsbehörde (§ 10) stattfindet.

Die Direktion führt die Verwaltung selbständig, bedarf aber in den sich aus § 14 ergebenden Fällen der Genehmigung des Aufsichtsraths, ohne nach Außen hin dieselbe nachweisen zu müssen.

§ 13.

Anlegung der Geldbestände.

- 1) Die Kapitalien der Anstalt müssen zinsbar
 - A. auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe, oder
 - B. in Schuldverschreibungen angelegt werden, welche einer der nachstehenden Gattungen angehören:
 - a) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates,
 - b) Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist,
 - c) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken,
 - d) Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden &c.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie den nach den Landesgesetzen für die Belegung von Mündelgeldern bestehenden Bestimmungen entspricht.

Zu wie weit Abweichungen von dieser Vorschrift unter besonderen Verhältnissen zulässig sind, bleibt der Bestimmung eines besonderen, vom Aufsichtsrathe zu erlassenden Reglements vorbehalten.

- 2) Die Direktion kann die eingehenden Gelder bei der Reichsbank, bei dem königlichen Seehandlungs-Institut und bei der für- und neumärktischen ritterschaftlichen Darlehnskasse, sowie bei öffentlichen Sparkassen zinsbar belegen.
- 3) Die Anlegung von Geld bei den unter Nr. 2 genannten Instituten und der Ankauf von Werthpapieren (Ziffer 1, B.) geschieht nach Bestimmung der Direktion.

Die Bewilligung der Ausleihung auf Hypotheken oder Grundschuldbriefe geschieht durch Beschluß eines Ausleihungs-Comités, welches aus einem Direktor und zweien, hierzu auf jedesmal ein Etatsjahr deputirten Mitgliedern des Aufsichtsraths — deren Vertreter vom Präsidenten ernannt werden — besteht.

- 4) Die Bestimmungen über Einrichtung des Kassenlokals, Aufbewahrung der Hypothekennurkunden und Grundschuldbriefe, sowie der Werthpapiere, über

die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen trifft der Aufsichtsrath.

§ 14.

Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath hat die Vertretung der Gesamtinteressen aller Mitglieder der Anstalt wahrzunehmen.

Demselben liegt ob, die Direktion in deren gesammter Geschäftsthätigkeit zu überwachen, sowie auf Beschwerden über das Verfahren der Direktion endgültig zu entscheiden. Insbesondere aber gehört zu seinen Zuständigkeiten:

- 1) die Anstellung der Direktoren und die Feststellung der Anstellungsbedingungen, beziehungsweise die Kündigung und Entlassung der Direktoren (§ 12);
- 2) die Genehmigung der Anstellung, Kündigung und Entlassung von anderen Anstaltsbeamten;
- 3) die Bestimmung über die Kautionsleistung von Direktoren, Rendanten und anderen Anstaltsbeamten, sowie von Agenten;
- 4) die nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion erfolgende Ernennung der Bezirksdirektoren (§ 18);
- 5) die Feststellung der Geschäftsinstruktionen für die Direktion und für das sonstige Beamtenpersonal, sowie der Reglements über die Handhabung der Disziplin und des Rechts zur Dienstentlassung gegen die der Direktion untergeordneten Anstaltsbeamten;
- 6) die Feststellung von Reglements über die Pensionirung von Direktionsmitgliedern und anderen Anstaltsbeamten, beziehungsweise über Unterstützungsgewährung an deren Hinterbliebene;
- 7) die Feststellung des Etats für jedes bevorstehende Rechnungsjahr, die Ertheilung der Decharge der Jahresrechnungen, und die gemäß § 33 zu bewirkende Publikation des jährlichen Rechnungsabschlusses nebst der Bilanz, welche überdies Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor, sowie der in § 10 bezeichneten Ober-Aufsichtsbehörde abschriftlich einzureichen sind;
- 8) die Genehmigung von Etatsüberschreitungen;
- 9) die Feststellung des der Generalversammlung vorzuliegenden Geschäftsberichtes (§ 19 Alinca 2), über dessen Einreichung das zu Ziffer 7 Bemerkte gilt;

- 10) die Bestimmung über Verwendung von Verwaltungsüberschüssen (§§ 17, 30), sowie über die Annahme von Zuwendungen (§ 32);
- 11) die Feststellung der Tarife, Versicherungsbedingungen und Geschäftspläne;
- 12) der An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welcher nicht in nothwendiger Subhastation erfolgt, sowie die Anmietung von Geschäftsräumen;
- 13) die Abänderung der Statuten (§ 34).

§ 15.

Bildung des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath besteht aus einem, von Sr. Kaiserlichen und Königl. Hoheit dem Protektor der Stiftung ernannten Präsidenten und aus zehn Mitgliedern, aus deren Zahl der Präsident seinen Stellvertreter ernennt.

Von diesen Mitgliedern ernennt die preussische Staatsregierung zwei, die Landesregierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Oldenburg je eines.

Die Namen der Personen, welche den Aufsichtsrath bilden, sind zu Anfang jedes Jahres gemäß § 33 bekannt zu machen.

§ 16.

Geschäftsthätigkeit des Aufsichtsraths.

Der Präsident (oder dessen Stellvertreter) beruft und leitet die Sitzungen des Aufsichtsraths, vertritt denselben nach Außen und unterzeichnet die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Berichte und Ausfertigungen. Er beruft die Generalversammlungen und führt in denselben den Vorsitz (§ 19).

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsraths erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Derselbe ist beschlußfähig, wenn — mit Einschluß des Präsidenten oder seines Stellvertreters — fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlußfassungen erfolgen nach der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber jede Sitzung des Aufsichtsraths ist ein von dem Vorsitzenden und den sonstigen Anwesenden zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen.

§ 17.

Verwendung der Jahresüberschüsse.

Der Aufsichtsrath hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Weise die aus der Jahresrechnung (§ 30) sich ergebenden Ueberschüsse zu den nachstehenden Zwecken zu verwenden sind:

- 1) zur Verstärkung des Garantiefonds (§ 5),
- 2) zur Gewährung von Dividenden an die Versicherten,
- 3) zur Unterstützung Versicherter, welche vorzeitig invalide geworden sind, und hauptsächlich durch Arbeit ihren Unterhalt erworben haben.

Die Verwendung von Ueberschüssen zur Verstärkung des Garantiefonds (Nr. 1) ist nur so lange zulässig, als derselbe nicht auf 5 000 000 *M.* sich beläuft.

§ 18.

Bezirksdirektoren, Recepturen und Agenturen.

Der Aufsichtsrath kann zur Förderung der Anstalt für bestimmte Bezirke Vertrauenspersonen zu Bezirksdirektoren bestellen und die Errichtung von Recepturen und Agenturen genehmigen. Er hat vorzugsweise die Gewinnung von Gemeindebehörden, öffentlichen Sparkassen, Eisenbahnverwaltungen und großen Arbeitsunternehmern zur Uebernahme von Receptur- und Agenturgeschäften ins Auge zu fassen.

§ 19.

Generalversammlung.

Im Jahre 1882 und von da ab regelmäßig alle 3 Jahre in den Monaten Oktober bis Dezember — außerdem aber so oft, als dies der Aufsichtsrath für erforderlich erachtet — findet eine Generalversammlung in Berlin statt.

Zu derselben wird über die gesammte geschäftliche Lage der Anstalt Bericht erstattet.

Jedem zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten steht die Befugniß zu, spätestens vierzehn Tage vor derselben schriftliche Anträge, welche die Aenderung von Einrichtungen der Anstalt oder der Statuten betreffen, an den Aufsichtsrath einzureichen. Dieselben gelangen jedoch nur dann zur Berathung, wenn sie, außer von dem eigentlichen Antragsteller, noch von neun anderen Mitgliedern unterzeichnet sind und mindestens der Antragsteller in der Versammlung anwesend ist.



Außerdem können auch in der Generalversammlung selbst, aus Anlaß des Geschäftsberichts, Anträge zur Berathung gestellt werden.

Für die Generalversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind berechtigt:
 - a) alle Mitglieder des Aufsichtsraths, einschließlich des Präsidenten und die Direktoren;
 - b) alle männlichen Mitglieder der Anstalt, welche wenigstens 30 Jahre alt sind, für sich zur Versicherung von Rente oder Kapital bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung wenigstens einhundert Mark an Einlagen bezahlt und spätestens bis zum dritten Tage vor dem Versammlungstage ihr Einlage- oder Versicherungsbuch oder die entsprechende sonstige Versicherungsurkunde bei der Direktion eingereicht haben.

Solche Mitglieder können sich auch durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

- 2) Andere Mitglieder der Anstalt können weder selbst noch durch Vertreter an der Generalversammlung Theil nehmen.
- 3) Jeder Anwesende hat für sich selbst eine Stimme und je eine für jeden seiner Vollmachtgeber, jedoch kann Niemand für sich und seine Vollmachtgeber mehr als 10 Stimmen führen, die überzähligen auch nicht an Andere übertragen.
- 4) Das Stimmrecht wird durch eine Legitimationskarte festgestellt, welche am letzten Wochentage vor der Generalversammlung im Bureau der Anstalt dem Legitimierten verabfolgt wird. Streitigkeiten über das Stimmrecht entscheidet die Generalversammlung.
- 5) Der Vorsitzende trifft alle erforderlichen Spezialbestimmungen über die Geschäftsordnung, eröffnet und schließt die Versammlung, erteilt und entzieht das Wort, stellt und formulirt die Frage zur Abstimmung.
- 6) Das aufgenommene Protokoll ist der Generalversammlung vorzulesen und von dem Vorsitzenden, sowie den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direktion zu vollziehen.
- 7) Die Generalversammlung kann nur Anträge stellen und Entachten — besonders über beabsichtigte Statutänderungen — abgeben. Ueber diese Anträge hat der Aufsichtsrath nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion baldthunlichst Beschluß zu fassen und denselben zu veröffentlichen.

§ 20.

Einladung zur Generalversammlung.

Die Einladungen zur Generalversammlung sind unter Angabe von Ort, Tag und Stunde zwei Mal — das erste Mal wenigstens 4 Wochen vor dem bestimmten Versammlungstage — vom Aufsichtsrathe in den durch § 33 bezeichneten Zeitungen zu erlassen.

Titel III.

Versicherung von Renten oder Kapital.

§ 21.

Einlage.

Jede Einlage zur Versicherung von Rente oder Kapital beträgt fünf Mark. Gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten können mehrere Einlagen für dieselbe Person gemacht werden. Durch die Gesamtzahl dieser Einlagen darf jedoch der im § 27 bezeichnete Höchstbetrag der Versicherung nicht überschritten werden.

§ 22.

Versicherung von Rente oder Kapital.

Durch jede Einlage von 5 M. wird eine Versicherung von Rente oder Kapital begründet, deren Höhe:

- a) von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Einzahlung jeder einzelnen Einlage,
- b) von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Zahlung der ersten Rente oder des Kapitals,
- c) von dem Umfande abhängt, ob die Einlage mit oder ohne Vorbehalt der Rückgewähr (§ 24) gemacht ist.

Für die Feststellung des Lebensalters bei der Einzahlung ist der auf den Tag der letzteren folgende erste Quartaltag (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) mit der Maßgabe entscheidend, daß ein an diesem Tage um mehr als die Hälfte vollendetes Lebensjahr für vollendet gerechnet wird.

Rente oder Kapital ist nur an Quartaltagen fällig.



§ 23.

Zahlbarkeit der Rente oder des Kapitals.

Eine Zahlung von Rente oder Kapital vor vollendetem 55. Lebensjahre des Mitgliedes ist nur dann zulässig, wenn in überzeugender Weise nachgewiesen wird, daß das Mitglied in Folge einer nach der Versicherungsnahme eingetretenen Arbeitsunfähigkeit außer Stande ist, seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

In diesem Falle kann die Zahlung nach Ablauf eines halben Jahres seit Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgen.

Jedes Mitglied kann die Zahlung von Rente oder — sofern eine beschränkende Bestimmung (§ 4 Ziffer 3) nicht entgegensteht — von Kapital bei Beginn seines 56. Lebensjahres oder bei jedem höheren Alter bis zum Beginn seines 71. Lebensjahres fordern. Die Forderung muß ein Jahr vor dem Quartaltage, an welchem die Zahlung verlangt wird, gestellt und mit der Erklärung begleitet werden, ob Rente oder Kapital gewählt wird. Die Zahlung erfolgt an dem in der Forderung bezeichneten Quartaltage, sofern das Mitglied diesen Tag erlebt.

§ 24.

Vorbehalt der Rückgewähr.

Bei der Zahlung jeder Einlage für Rentenversicherung muß der Einzahler erklären, ob die Zahlung unter dem Vorbehalt einer Rückgewähr geschieht oder ohne einen solchen.

Der Vorbehalt kann in zweierlei Art gemacht werden:

- 1) in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage an die Erben des Versicherten oder an den Einzahler, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, nur in dem Falle erfolgen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der ersten Rente oder des Kapitals (§ 23) nicht erlebt;
- 2) oder in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage auch in dem Falle geschehen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt hat.

Ein Vorbehalt der ersten Art erlischt, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt.

Ein zu Gunsten der Erben des Versicherten gemachter Vorbehalt der zweiten Art erlischt, wenn der Versicherte statt der Rente die Zahlung des Kapitals wählt und dessen Fälligkeit erlebt.

Wenn Jemand zu Gunsten eines Anderen eine Einlage gemacht, dabei aber sich selbst oder seinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr der zweiten Art vorbehalten hat, kann der Versicherte zwar bei den Einlagen, für welche der Einzahler das Wahlrecht nicht ausgeschlossen hat, statt der Rente das entsprechende Kapital wählen, erhält dieses aber nur nach Abzug der gezahlten Einlage, welche dem Vorbehaltsberechtigten bei Fälligkeit des Kapitals zurückgezahlt wird.

Ein solcher Vorbehaltsberechtigter erhält die Rückgewähr auch dann, wenn der Versicherte die Rente wählt, aber erst nach dem Tode des Letzteren.

Wenn eine Rückgewähr nicht vorbehalten ist, so ist dies unveränderlich.

Wenn dagegen bei der Einzahlung der Vorbehalt einer Rückgewähr gemacht ist, so kann darauf später verzichtet, und hierdurch eine verhältnismäßige Erhöhung der Rente oder des Kapitals herbeigeführt werden.

§ 25.

Kündigung der Einlage.

Jede Einlage, bei welcher nicht das Kündigungsrecht durch Bestimmung des Einzahlers (§ 4 Ziffer 2) ausgeschlossen ist, kann von dem Mitgliede mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden, sofern die Einlage zur Zeit der Kündigung wenigstens seit 5 Jahren besteht. Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist, so erhält es als Abfindung für alle Ansprüche aus der Einlage den baar eingelegten Betrag nebst 2 Prozent Zins und Zinseszins, wobei aber nur die seit der Einzahlung bis zum Ende der Kündigungsfrist abgelaufenen vollen Jahre gerechnet werden.

Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht, so bewendet es bei der etwa bedungenen Rückgewähr.

War bei solchen gekündigten Einlagen die Rückgewähr für andere Personen als die Erben des Mitgliedes vorbehalten, so wird der Betrag der Einlagen von der zahlbaren Summe gekürzt und den Rückgewährberechtigten gezahlt.

§ 26.

Beleihung der Einlage.

Dem Mitgliede, für dessen Erben eine Rückgewähr einer oder mehrerer Einlagen vorbehalten ist, kann gegen Verpfändung der Einlagen, welche seit wenigstens 5 Jahren bestehen, von der Direktion ein baares Darlehen bis zur

Höhe von $\frac{9}{10}$ dieser Einlagen gegen $\frac{1}{2}$ Prozent monatlicher Zinsen auf die Dauer von höchstens 12 Monaten gegeben werden, sofern nicht etwa diese Beleihung oder die Kündigung durch Bestimmung des Einzahlers ausgeschlossen ist (§ 4).

Gegen Erlegung der Zinsen für die ersten 12 Monate darf das Darlehn auch bis auf die Dauer von weiteren 12 Monaten zu gleichem Zinssatz prolongirt werden.

Zahlt der Darlehnsnehmer bis zum Ablauf der bedungenen Frist das Darlehn nebst Zinsen nicht unaufgefordert zurück, so gilt die Einlage als mit sechsmonatlicher Frist gekündigt. Das Mitglied erhält dann, wenn es den Ablauf der zur Zurückzahlung des Darlehns bestimmten Frist, welche auch als Ablauf der Kündigungsfrist gilt, erlebt, den gemäß § 25 fälligen Betrag, abzüglich des Darlehns nebst Zinsen, ausgezahlt. Wenn aber das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht erlebt, so tritt lediglich die vorbehaltene Rückgewähr, nach Abzug des Darlehns nebst Zinsen ein.

§ 27.

Höchster Betrag der Versicherung.

Der Gesamtbetrag der auf das Leben einer Person zu schließenden Versicherungen darf nicht eine Jahresrente von 1000 Mark oder das derselben entsprechende Kapital übersteigen. Einlagen, durch welche dieses Maß überschritten werden würde, sind zinslos an den Einzahler oder seine Rechtsnachfolger zu erstatten.

Titel IV.

Technisches Bureau.

§ 28.

Einrichtung und Kosten desselben.

Der Aufsichtsrath erläßt die Bestimmungen über die in § 2 Nr. 2 vorgesehene Einrichtung, sowie über die Höhe und Verwendung der für die technischen Arbeiten zu zahlenden Honorare.

Titel V. Jahresrechnung.

§ 29.

Rechnungsjahr. Grundsätze für die Rechnung.

Das Rechnungsjahr der Anstalt läuft vom 1. April bis zum 31. März. Nach dessen Ablauf werden die Bücher für das verfloßene Jahr geschlossen, die Abschlüsse, welche eine Uebersicht von der Verwaltung und den Ergebnissen der Anstalt während des abgelaufenen Jahres gewähren müssen, gefertigt, und letztere seitens der Direktion dem Aufsichtsrathe eingereicht.

Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum 31. März 1880. Für die Rechnungsaufstellung gelten folgende Grundsätze:

I. Aktiva.

Die Kapitalien der Anstalt und die baaren Gelder werden für den Schlußtag des Rechnungsjahres festgestellt und dabei die Werthpapiere mit dem Durchschnitt der Kurse an der Berliner Börse in den letzten drei Börsentagen des März und den drei ersten des April in Ansatz gebracht.

Grundstücke werden nach ihrem Erwerbs- und Kostenpreise, auf welchen jährlich ein Prozent abzuschreiben ist, Mobilien nach dem Einkaufspreise, worauf jährlich vier Prozent des letzten Werthes abzuschreiben sind, in Rechnung gesetzt.

Ausstehende Forderungen von zweifelhafter Sicherheit werden nach Bestimmung des Aufsichtsraths angerechnet.

Alle mit dem 1. April fälligen Zinsen werden ganz, die zwar schon entstanden, aber erst später fälligen pro rata temporis festgesetzt.

II. Passiva.

Zu den in Rechnung zu stellenden Passivis gehören:

- 1) alle bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fälligen versicherten Renten;
- 2) die nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Beachtung des § 7 für alle noch gültigen Versicherungen für den 31. März berechneten Deckungskapitalien;
- 3) die Sammelbeträge (§ 9) nebst Zinsen bis Ende März;
- 4) der Garantiefonds (§ 5).

§ 30.

Sicherheitsfonds.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva dient als Sicherheitsfonds.

Soweit der Ueberschuß mehr als 5 Prozent der nach § 29 II. Nr. 2 berechneten Deckungskapitalien beträgt, kann über ihn gemäß § 17 verfügt werden.

Sollten die Aktiva zur vollständigen Deckung der Passiva nicht hinreichen, so sind die §§ 5 und 6 maßgebend.

§ 31.

Verwaltungskosten.

Zu den Verwaltungskosten gehören:

- 1) alle Kosten der Einrichtung und Organisation der Anstalt,
- 2) alle laufenden Verwaltungskosten, insbesondere:
 - a) alle Gehälter, Remunerationen, Reisekosten und Diäten der Direktoren, Beamten und Hilfsarbeiter, sowie der Rechnungs- Revisoren,
 - b) die bewilligten Pensionen und Unterstützungen,
 - c) die Miethen und Unterhaltungskosten für das Geschäftskanal,
 - d) die Agentur-Provisionen,
 - e) die Honorare von Technikern,
 - f) die Insertions-, Druck- und Portokosten,
 - g) die sächlichen Ausgaben.

Die Verwaltungskosten werden zunächst aus den Ausfertigungsgebühren, den ersetzten Druck-, Porto- und andern Kosten, sowie aus den Zinsen des Garantiefonds bestritten.

§ 32.

Geschenke und Vermächtnisse.

Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt mit besonderer Zweckbestimmung zugewendet und angenommen sind, werden dieser Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet.

Wenn solche Bestimmungen den Zwecken und Grundsätzen der Anstalt zuwiderlaufen, oder durch die Einhaltung der ersteren die Anstalt erheblich beschwert werden würde, so kann der Aufsichtsrath derartige Geschenke und Vermächtnisse ablehnen.

Geschenke und Vermächtnisse ohne besondere Bestimmung sollen dem Garantiefonds zufließen.

Titel VI.

Publikationsorgane, Statutänderungen und Auflösung der Anstalt.

§ 33.

Publikationsorgane.

Alle die Anstalt betreffenden Bekanntmachungen müssen wenigstens im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger“, sowie bis auf weitere Bestimmung des Aufsichtsraths in dem „Berliner Tageblatt“, in der „Post“, der „Kölnischen“ und der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ inserirt werden. Die Bestimmung noch anderer Publikationsorgane bleibt dem Aufsichtsrathe vorbehalten. Jede Aenderung ist mindestens in dem „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“ bekannt zu machen.

§ 34.

Statutänderungen jeder Art beschließt der Aufsichtsrath. Jede Aenderung in Bezug auf den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach Außen erfordert, nachdem solche die Zustimmung Sr. Kaiserlichen und Königlischen Hoheit des Protectors erhalten hat, die landesherrliche Genehmigung. Sonstige Aenderungen bedürfen nur der Genehmigung der im § 10 bezeichneten staatlichen Ober-Aufsichtsbehörde.

Alle Aenderungen des Statuts sind, ehe sie in Kraft treten, gemäß § 33 öffentlich bekannt zu machen.

§ 35.

Auflösung der Anstalt.

Wenn der Aufsichtsrath die Auflösung der Anstalt beschließt, so sind alle von ihr versprochenen Leistungen im rechnungsmäßigen Betrage, soweit dazu die vorhandenen Mittel ausreichen, sicher zu stellen.

Der etwaige Ueberschuß darf zu wohlthätigen Zwecken zu Gunsten der gering bemittelten Volksklassen bestimmt werden. Zur Auflösung der Anstalt und zur Bestimmung über das überschüssige Vermögen ist die Genehmigung des Protectors, sowie die landesherrliche Bestätigung erforderlich.



Anlage A.

(zu § 7 des Statuts).

Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100 000	25	79 196	50	62 317	75	26 169
1	93 496	26	78 561	51	61 513	76	24 000
2	91 782	27	77 925	52	60 679	77	21 834
3	90 360	28	77 297	53	59 825	78	19 675
4	89 157	29	76 675	54	58 956	79	17 536
5	88 147	30	76 058	55	58 070	80	15 442
6	87 302	31	75 440	56	57 153	81	13 412
7	86 606	32	74 812	57	56 219	82	11 475
8	86 049	33	74 171	58	55 238	83	9 655
9	85 620	34	73 516	59	54 174	84	7 964
10	85 302	35	72 849	60	53 010	85	6 422
11	85 093	36	72 172	61	51 754	86	5 049
12	84 926	37	71 488	62	50 413	87	3 880
13	84 739	38	70 800	63	48 996	88	2 926
14	84 521	39	70 109	64	47 502	89	2 168
15	84 266	40	69 416	65	45 929	90	1 583
16	83 943	41	68 721	66	44 265	91	1 137
17	83 561	42	68 025	67	42 506	92	801
18	83 128	43	67 330	68	40 656	93	553
19	82 652	44	66 638	69	38 727	94	372
20	82 140	45	65 945	70	36 734	95	244
21	81 597	46	65 249	71	34 684	96	155
22	81 027	47	64 546	72	32 595	97	95
23	80 435	48	63 827	73	30 477	98	53
24	79 824	49	63 086	74	28 331	99	26
						100	11

[85] II. Nachdem bereits vom 1. Juli vorigen Jahres an das Großherzogliche Rechnungsamt zu Wehra a. J. unter Belassung einer Forstgelder-Einnahme daselbst aufgehoben worden ist (vergl. Bekanntmachung vom 3. Juni 1878, Seite 89 des Regierungs-Blattes von 1878), werden mit Eintritt der neuen